

**Studentenwerk Frankfurt (Oder), Amt für Ausbildungsförderung
Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon (0335) 565 09 22
Telefax (0335) 565 09 99, Email: bafög@studentenwerk-frankfurt.de**

MERKBLATT

(Stand: Mai 2004)

für die Förderung eines Praktikums in den Ländern Ozeaniens (außer Australien) und den Ländern Afrikas

Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, sich im Antragsdickicht der Auslandsförderung zurechtzufinden. Das Merkblatt ist so aufgebaut, dass zunächst häufig auftretende Fragen beantwortet werden und im Anhang die für die Auslandsförderung maßgeblichen Vorschriften (§§ 5, 16 BAföG) abgedruckt sind. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

[Bitte prüfen Sie dennoch vor telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Studentenwerk Frankfurt \(Oder\) - Amt für Ausbildungsförderung-, ob sich die gewünschten Informationen nicht bereits aus diesem Merkblatt ergeben.](#)

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

1.1. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Um Ausbildungsförderung zum Beginn der Ausbildung im Ausland leisten zu können, übersenden Sie bitte die beigefügten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**.

Bei bisheriger elternunabhängiger Förderung wird Formblatt 3 nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggfls. Außenstelle).

1.2. Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) - Amt für Ausbildungsförderung- bestätigt den Antragseingang zusammen mit der Anforderung der noch fehlenden Unterlagen. Um eine effektive Bearbeitung zu gewährleisten, erfolgt diese Anforderung in der Regel nur 1 x. Bitte bewahren Sie dieses Schreiben daher sorgfältig auf. Für übersandte Unterlagen/Nachweise wird in der Regel keine Eingangsbestätigung ausgestellt.

1.3. Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie den maschinellen Bewilligungsbescheid vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) frühestens zu Anfang des Monats, in dem das Auslandspraktikum beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihr Auslandspraktikum beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober.

Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann nur auf Inlandskonten erfolgen.

[Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich.](#)

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1. Persönliche Voraussetzungen

Schwierigkeiten ergeben sich hier lediglich für den Personenkreis des § 8 Abs. 2 BAföG (sogenannte andere Ausländer, z. B. Nicht - EG-Ausländer). Diese Auszubildenden werden nur gefördert, wenn das Praktikum in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung **vorgeschrieben** ist.

2.2. Förderlichkeit

Das Auslandspraktikum ist förderlich, wenn die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Hochschul- oder Höheren Fachschulausbildung bereits erlangt wurden.

2.3. Erforderlichkeit und Inhalt

Dem Antrag ist die Bescheinigung der Hochschule bzw. Höheren Fachschule oder der zuständigen Prüfungsstelle (auf Formblatt 6 Rückseite) darüber beizufügen, dass im Zusammenhang mit dem Besuch der Ausbildungsstätte ein Praktikum

- vorgeschrieben,
- noch abzuleisten und
- in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist und
- den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle entspricht.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstätte / Prüfungsstelle alle Voraussetzungen, soweit diese gegeben sind, bescheinigt!

2.4. Dauer

Die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums und die tatsächliche Dauer des Praktikums müssen mindestens **zwölf Wochen** betragen.

2.5. Sprachkenntnisse

Sie müssen Sprachkenntnisse nachweisen, dass Sie fähig sind, das Praktikum durchzuführen und sich in der Landessprache zu verständigen.

Die Sprachkenntnisse können Sie entweder mit dem beigefügten Vordruck oder mit einem Nachweis, dass Sie die Sprache sechs Jahre an einer Schule hatten (z. B. Zeugniskopien), belegen.

Ist die Sprache, in der Sie das Praktikum ableisten, mit der Landessprache nicht identisch, sind zusätzliche Grundkenntnisse in der Landessprache nachzuweisen.

2.6. **Praktika im außereuropäischen Ausland** können nur gefördert werden, wenn der Auszubildende zusätzlich zu der bisher geforderten Bescheinigung auf Formblatt 6 eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle darüber vorlegt, dass die Ableistung des Praktikums außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand **besonders förderlich** ist. Zur besonderen Förderlichkeit wird auf die im Anhang abgedruckte Vorschrift des § 5 Abs. 5 BAföG nebst Verwaltungsvorschrift verwiesen.

Hinweis:

Die Bescheinigung muss sich individuell auf den Ausbildungsgang und das Vorhaben des Antragstellers beziehen; allgemeine Hinweise auf den Nutzen von Erfahrungen außerhalb Europas reichen nicht aus.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf formlosen Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden (§ 46 Abs. 5 BAföG). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formblatt 1

Angaben zur Wohnung während der Ausbildung sowie die Mietbescheinigung sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig

- Anlage zu Formblatt 1

- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der inländischen Hochschule

- Formblatt 6 (Angaben eines Ausbildungsganges und einer konkreten Praktikantenstelle sind erforderlich)

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse

Achtung!

Die Vorabentscheidung enthält keine Aussage über die Höhe der Leistungen.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?

4.1. Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf:

- Auslandszuschlag,

- Krankenversicherungszuschuss,

- Pflegeversicherungszuschuss

- Nachweisbar notwendige Reisekosten (preisgünstigste)

Reisekosten werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

4.2. Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der Auszubildende bei Antragstellung verfügt und den Betrag von 5.200 € übersteigt, anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Finanzamt bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.

Die Berechnung erfolgt dann nach den gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG. Insbesondere werden auf eine eventuelle Praktikantenvergütung keine Freibeträge gewährt, da es sich um Ausbildungsvergütung handelt.

Allerdings wird grundsätzlich bei der Ermittlung der Höhe der Praktikantenvergütung vom Amt für Ausbildungsförderung u. a. die Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 920,00 € pro Jahr abgezogen. Soweit über diesen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten anfallen, sind diese gesondert nachzuweisen.

Derartige Werbungskosten können notwendige Mehraufwendungen sein, die einem Praktikanten wegen einer durch das Praktikum begründeten doppelten

Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Praktikant außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Mehraufwendungen sind z. B. Mietkosten und Verpflegungsmehraufwendungen. Diese können einkommensmindernd berücksichtigt werden.

4.3. Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe 4.1) wird das anzurechnende Einkommen abgezogen. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

Hinweis!

Eine Abschlagszahlung für Reisekosten kann mit der ersten Bewilligung (zu Beginn des Bewilligungszeitraumes) auf formlosen Antrag gezahlt werden. Vorauszahlungen außerhalb der Bewilligung vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sind allerdings nicht möglich.

5. Welche Bedeutung hat die beigefügte Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diesen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Praktikantenstelle und lassen ihn vollständig ausgefüllt und gestempelt dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) -Amt für Ausbildungsförderung- wieder zukommen.

6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Ausbildungsförderung kann nur für die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums gewährt werden, höchstens für ein Jahr.

7. Erhalte ich auch Auslands-BAföG, wenn ich bereits einen Auslandsaufenthalt durchgeführt und auch Förderungsleistungen erhalten habe?

Wenn Sie an einem integrierten Studiengang einer deutschen mit einer ausländischen Hochschule teilnehmen, können Sie zusätzlich Ausbildungsförderung für ein Praktikum erhalten.

Ansonsten kann Ihnen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes Ausbildungsförderung für ein Praktikum im Ausland nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum gewährt werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist. Auf die im Anhang abgedruckten Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 BAföG nebst Verwaltungsvorschriften wird verwiesen.

Anhang

Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG geförderten Besuch einer im Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird nach **§ 5 Abs. 5 BAföG** für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, dass der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Die Ableistung eines Praktikums außerhalb Europas ist insbesondere dann **besonders förderlich**, wenn

- a) das Praktikum nach der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend außerhalb Europas abzuleisten ist (z.B. Angewandte Weltwirtschaftssprachen),
 - b) der Auszubildende sich derart spezialisiert hat, dass praktische Erfahrungen außerhalb Europas erworben werden **müssen** (z.B. Technologie in den Tropen),
 - c) das Praktikum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Auslandsstudium in demselben Staat durchgeführt wird (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 5).
- Nicht besonders förderlich i. S. des § 5 Abs. 5 BAföG sind insbesondere Auslandspraktika, die lediglich der Verbesserung der Berufsaussichten und/oder Verdienstmöglichkeiten dienen.

Nach § 16 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

Die besondere Bedeutung kann sich aus der Art der Ausbildung ergeben, wenn z.B. mehrere Sprachen zu erlernen oder wenn ein Studienaufenthalt im Ausland und zusätzlich ein Praktikum vorgeschrieben sind (vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 16 Abs.1).